

Volksbank Emmerich-Rees eG

Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Bankgeheimnisses

Ich bin darüber unterrichtet, dass ich der

– nachstehend Bank genannt –

Volksbank Emmerich-Rees eG
Raiffeisenplatz 1
46446 Emmerich am Rhein

zur Wahrung des Bankgeheimnisses verpflichtet bin.

Das Bankgeheimnis verpflichtet die Bank und damit alle ihre Mitarbeiter, Stillschweigen über die vermögensmäßigen und sonstigen Belange des Kunden zu wahren, von denen die Bank im Rahmen oder bei Gelegenheit ihrer geschäftlichen Tätigkeit Kenntnis erlangt hat. Aufgrund dieser Geheimhaltungspflicht sind Auskünfte gegenüber jedermann zu verweigern, sofern nicht ausnahmsweise eine ausdrückliche gesetzliche Offenbarungspflicht besteht oder die Bank aus sonstigen Gründen (z. B. Zustimmung des Kunden) von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbunden ist. Sind Bankauskünfte im Einzelfall gerechtfertigt, so sollen sie inhaltlich knapp, maßvoll, schonend und vorsichtig formuliert werden, keine geschäftlichen Einzelheiten enthalten, sondern sich regelmäßig auf allgemein gehaltene Feststellungen, Bewertungen und Urteile beschränken.

Über die Verhältnisse der Kunden dürfen ohne rechtfertigenden Grund auch dann keine Auskünfte erteilt werden, wenn sie ihre Geschäftsverbindung zu der Bank erst anbahnen oder bereits gelöst haben.

Das Bankgeheimnis gilt im vollen Umfang auch gegenüber Angehörigen der Kunden und meinen eigenen Angehörigen. Es gilt nicht nur für die Dauer meiner Tätigkeit bei der Bank, sondern auch nach meinem etwaigen Ausscheiden. Im Hinblick auf das Bankgeheimnis ist auch ein Tätigwerden als Vertrauensmann einer Auskunft mit meiner Stellung als Mitarbeiter der Bank unvereinbar.

Ich bin darüber unterrichtet, dass eine Verletzung des Bankgeheimnisses ein schwerer Verstoß gegen meine Dienstpflichten ist, der die Bank zur fristlosen Lösung des Dienstverhältnisses berechtigt und mich ihr gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet.

Ort, Datum

Emmerich am Rhein

Unterschrift



Volksbank Emmerich-Rees eG

Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Bankgeheimnisses

Ich bin darüber unterrichtet, dass ich der

– nachstehend Bank genannt –

Volksbank Emmerich-Rees eG
Raiffeisenplatz 1
46446 Emmerich am Rhein

zur Wahrung des Bankgeheimnisses verpflichtet bin.

Das Bankgeheimnis verpflichtet die Bank und damit alle ihre Mitarbeiter, Stillschweigen über die vermögensmäßigen und sonstigen Belange des Kunden zu wahren, von denen die Bank im Rahmen oder bei Gelegenheit ihrer geschäftlichen Tätigkeit Kenntnis erlangt hat. Aufgrund dieser Geheimhaltungspflicht sind Auskünfte gegenüber jedermann zu verweigern, sofern nicht ausnahmsweise eine ausdrückliche gesetzliche Offenbarungspflicht besteht oder die Bank aus sonstigen Gründen (z. B. Zustimmung des Kunden) von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbunden ist. Sind Bankauskünfte im Einzelfall gerechtfertigt, so sollen sie inhaltlich knapp, maßvoll, schonend und vorsichtig formuliert werden, keine geschäftlichen Einzelheiten enthalten, sondern sich regelmäßig auf allgemein gehaltene Feststellungen, Bewertungen und Urteile beschränken.

Über die Verhältnisse der Kunden dürfen ohne rechtfertigenden Grund auch dann keine Auskünfte erteilt werden, wenn sie ihre Geschäftsverbindung zu der Bank erst anbahnen oder bereits gelöst haben.

Das Bankgeheimnis gilt im vollen Umfang auch gegenüber Angehörigen der Kunden und meinen eigenen Angehörigen. Es gilt nicht nur für die Dauer meiner Tätigkeit bei der Bank, sondern auch nach meinem etwaigen Ausscheiden. Im Hinblick auf das Bankgeheimnis ist auch ein Tätigwerden als Vertrauensmann einer Auskunftsei mit meiner Stellung als Mitarbeiter der Bank unvereinbar.

Ich bin darüber unterrichtet, dass eine Verletzung des Bankgeheimnisses ein schwerer Verstoß gegen meine Dienstpflichten ist, der die Bank zur fristlosen Lösung des Dienstverhältnisses berechtigt und mich ihr gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet.

Ort, Datum
Emmerich am Rhein

Unterschrift